

- Entwurf- Budgetvereinbarung

zwischen

der Stadt Ulm
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

und

Lernen fördern Ulm e. V.

1. Gegenstand dieser Förderung

ist die Förderung der Schulsozialarbeit an der Pestalozzi-Schule durch den Verein Lernen fördern Ulm e. V..

Der "Verein zur Förderung Lernbehinderter e.V." wurde 1975 gegründet und in Jahr 2010 umbenannt in "Lernen fördern Ulm e.V." und verfolgt den Zweck Lernbehinderte zu unterstützen und ihnen während und nach der Schulzeit Hilfe und Förderung anzubieten und ihre Belange in der Öffentlichkeit zu vertreten.

2. Budgetregeln

2.1 Budgethöhe

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbetrag für die Jahre 2015 – 2017 jährlich

50.400 €

(in Worten: fünfzigtausendvierhundert)

zur Verfügung, sofern der Lernen fördern Ulm e. V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung des Aufgabenbereiches aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

2.2 Haushaltsführung und Controlling

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

2.2.1 Wirtschaftsplan

Der Verein erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan) für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

2.2.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen (Anlage 1) mit Übersicht über die Rücklagen nach der Regelung im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales vom 26.09.2001 (Anlage 2) mit

Jahresbericht ist der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. eines Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses des Trägers ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor.

Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins Lernen fördern Ulm e. V. Einsicht zu nehmen.

2.2.3 Personal

Es wird eine Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % beschäftigt.

Der Verein beschäftigt seine/n Mitarbeiter/-in auf Grundlage des TVöD/VKA.

Eine Besserstellung gegenüber städtischen Mitarbeitern ist unzulässig. Freiwillige Sozialleistungen orientieren sich am Rahmen der städtischen Regelungen.

2.2.4 Datenschutz/Statistik

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

Der Träger verpflichtet sich zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Gesetzeslage.

2.2.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Jahres ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 2.2.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

2.2.6 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Träger verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Träger auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72 a SGB VIII).

2.2.6.1 Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

3. **Kündigung**

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden.
Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. **Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Die Budgetvereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2017. Eine Verlängerung wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

5. **Schlussbestimmungen**

Die Anpassung der Vereinbarung obliegt dem Verein Lernen fördern Ulm e. V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Verein Lernen fördern Ulm e.V.